

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

21. März 2018

Nr. 12 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
38/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2018	2 - 4
39/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Bekanntma-chung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schriepenscherf“ in Haaren	5 - 6
40/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Bekanntma-chung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schriepenscherf II“ in Haaren	7 - 8
41/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Bekanntma-chung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ in Haaren	9 - 10
42/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Hinweises des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadess auf die Veröffentlichung der Neufassung der Satzung des Ge-meindeforstamtsverbandes im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	11
43/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt /Fahrerlaubnisbehörde - über die Zustellung eines Bescheides	12
44/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Rücknahme eines Antrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergie-anlage in Borchon-Dörenhagen	13

38/2018

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018**

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 15.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	30.726.601,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.469.418,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.218.401,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.473.078,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.051.790,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.068.700,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.016.910,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	275.000,00 €

festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

21. März 2018

Nr. 12 / S. 3

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.016.910,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahres-ergebnisses im Ergebnisplan wird auf 742.817,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 417 v. H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 19.02.2018 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 29.03.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 12. März 2018



Christoph Rüther
Bürgermeister

39/2018

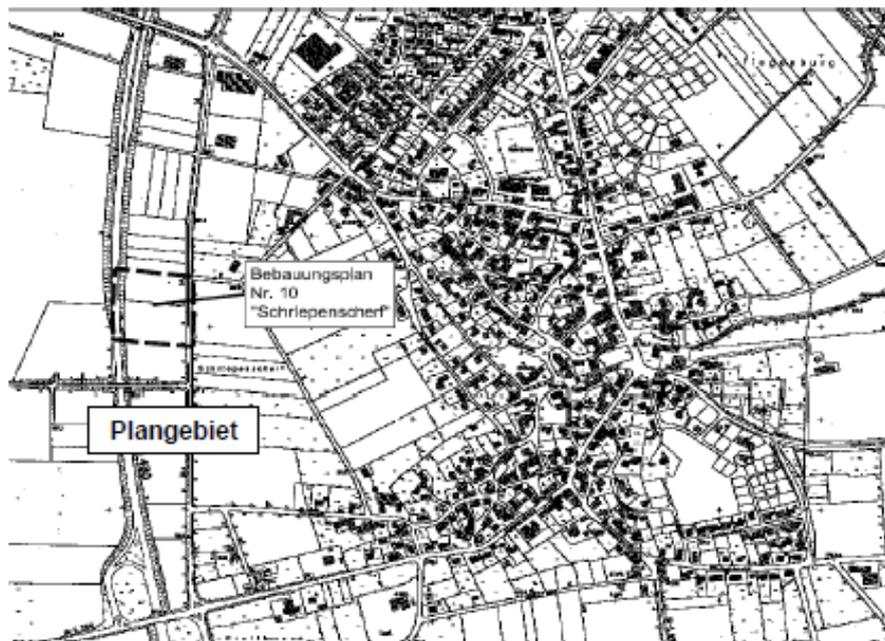
Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schriepenscherf“ im Stadtteil Haaren

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat am 08.03.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schriepenscherf“ im Stadtteil Haaren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schriepenscherf“ im Stadtteil Haaren mit der Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

29.03.2018 bis 30.04.2018

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 01.03.2017,



Bürgermeister

40/2018

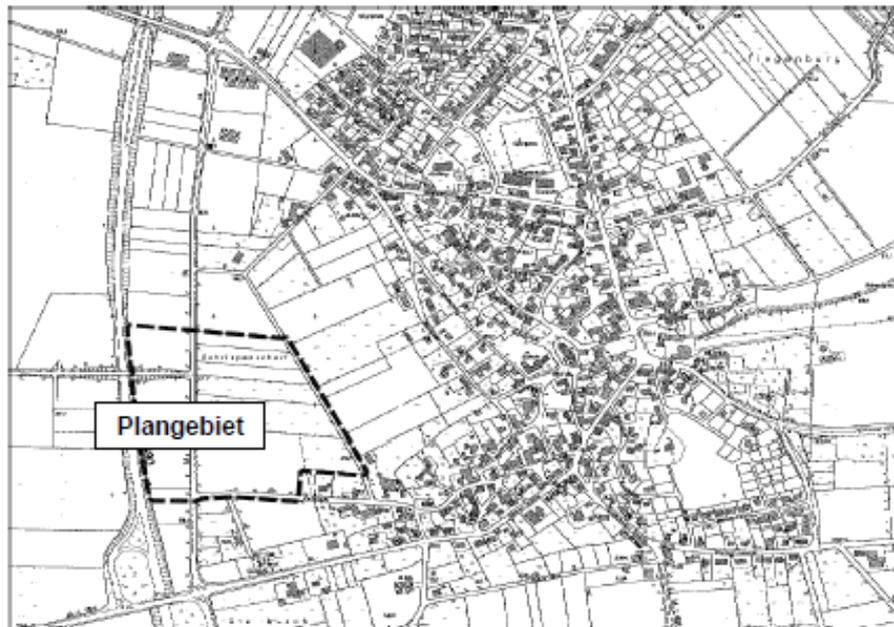
Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schriepenscherf II“ im Stadtteil Haaren

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat am 08.03.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schriepenscherf II“ im Stadtteil Haaren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schriepenscherf II“ im Stadtteil Haaren mit der Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

29.03.2018 bis 30.04.2018

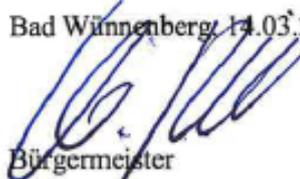
im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 14.03.2018,



Bürgermeister

41/2018

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ im Stadtteil Haaren

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat am 08.03.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ im Stadtteil Haaren beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ im Stadtteil Haaren mit der Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

29.03.2018 bis 30.04.2018

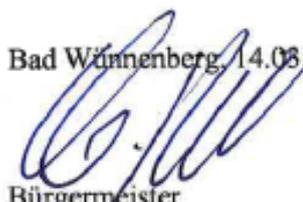
im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 14.03.2018,


Bürgermeister

42/2018



**Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom
21.02.2018**

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21.02.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 12.03.2018 – ABl. Reg. Dt. 2018, S. 62–64 – bekannt gemacht worden ist.

gez.

Michael Beninde
Verbandsvorsteher

43/2018

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Sabrina Monika Stollburg
geb. am 07.12.1970 in Paderborn/Deutschland
zuletzt wohnhaft: Pickelstr. 13, 33181 Bad Wünnenberg
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.03.2018 (Az: 36.21.50-5989) in ihrer Fahrerlaubnis-
angelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Rövekamp

44/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41497-16-600

Rücknahme des Antrags, Abschluss des Verfahrens

Herr Walter Wieners, Hartmecke Str. 2, 59939 Olsberg, hat eine Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-126 EP4 in Borchon, Gemarkung Dörenhagen, Flur 4, Flurstück 17 beantragt.

Das Vorhaben wurden am 12.10.2016 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gem. § 20 Abs. 4 d. 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG öffentlich bekannt gegeben, dass das Verfahren durch **Rücknahme des Antrags** beendet wurde.

Im Auftrag

gez.

Kasman